

Erbnachfolg landwirtschaftlicher Hof

25.12.2013 13:26

Preis: *****,00 € Erbrecht**



Hallo lieber Herr/Frau.... ,

ich habe eine Frage bezüglich der landwirtschaftlichen Hofnachfolge. Mein Vater (seit einem halben Jahr Rentner) verstarb vor 4 Tagen. Ich als Sohn bewirtschaftete den Hof meines Vaters nun seit 2 Jahren im Nebenerwerb (Rinder/Grünland/Pferde/30 ha). Durch seine Pension vor einem halben Jahr, verpachtete er mir das gesamte Land, sowie alle Nebengebäude und das Wohnhaus auf 10 Jahre. Nun sollte die Hofnachfolge anstehen, die auch notariell beglaubigt werden sollte. Leider kam es dazu nicht mehr. Vor 5 Tagen kam mein Vater zu mir und erzählte mir, dass er sich furchtbar schämen würde und das er mir etwas wichtiges mitteilen müsste. Und zwar hat er im Jahre 2003 wahrscheinlich die Erbnachfolge des Hofes geändert. Und zwar hat er den Hof wohl an seine noch lebenden Geschwister beim Notar als Erben vormerken lassen, da es persönlichen Streit innerhalb der Familie mit seiner Ehefrau gab. Dies wollte er nun ändern, da er sich wünschte, dass ich der neue Hofchef werden soll. Doch dazu kam es ja nun nicht mehr. Nun hat mein Vater noch diese 4 Geschwister. Ich selber habe auch noch 3 Geschwister und die Ehefrau (meine Mutter) leben auch noch auf dem Hof. Was passiert nun mit uns? Muss ich meine Landwirtschaft nun aufgeben? Erben die Geschwister meines Vaters nun alles? Ist alles verloren? Der Hof bringt im Moment noch kein richtig großes Wirtschaftliches Einkommen, da ich erst vor 2 Jahren mit der Rinderzucht begonnen habe. Einzigst durch die Pensionspferdehaltung bekommen wir Geld. Erst im nächsten Jahr sind geschäftliche Einnahmen durch die Rinder zu erwarten. Ich möchte den Hof nicht verlieren da es das Lebenswerk meiner Eltern ist, und ich diesen weiterführen möchte. Der Hof ist allerdings noch mit Schulden belastet, sprich: zu zahlende Raten für den Hof/Land (ca 25000€) und es läuft noch eine eingetragene Grundschuld von ca 34000€ auf das Land. Die Geschwister meines Vaters haben vor 30 Jahren schon mal auf das Erbe verzichtet, allerdings war der Hof zu diesem Zeitpunkt voll mit Schulden belastet, so das diese davon nichts wissen wollten. Nun aber würde der Hof ja mit einem Plus aus der Sache gehen und ich denke das die Geier nun kreisen werden. Das Bundesland ist Rheinland-Pfalz. Ich hoffe auf Antwort und bedanke mich schon mal bei Ihnen.

-- Einsatz geändert am 25.12.2013 13:29:09

Sehr geehrte Fragestellerin,
Sehr geehrter Fragesteller,

vielen Dank für die Einstellung Ihrer Frage.

Zunächst möchte ich Ihnen mein Beileid bekunden.

Ihre Fragen beantworte ich aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben wie folgt. Ich bitte Sie zu beachten, dass eine ausführliche Rechtsberatung in einem solchen Rahmen nicht stattfinden kann.

Ohne die Kenntnis des vom Notar beurkundeten Vorgang kann nicht rechtsicher die Erbfolge eingeschätzt werden. Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass nur das Eigentum Ihres Vater Teil der Erbmasse geworden ist. Auch haben Sie und Ihre Geschwister, aber auch Ihre Mutter ein Pflichtteilsanspruch, § 2303 BGB. Ihrer Mutter steht zudem 1/4 der Erbmasse als Zugewinn bezüglich der Ehe nach § 1373 BGB zu, wenn Ihre Eltern im gesetzlichen Güterstand verheiratet waren. Auch kann hier ein wirksamer Erbverzicht von den Geschwistern Ihres Vaters bestehen. Dieser bleibt solange bestehen, solange keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Gilt die gesetzliche Erbfolge, so kann hier die HöfeO Rh-Ph anwendbar sein. Hierfür müsste der Hof in der Höferolle eingetragen und wirtschaftsfähig sein. Ist dies der Fall, so fällt, falls kein Testament vorhanden ist, der gesamte Hof nur an einen Hoferbe. Bei einem Ehegattenhof ist der Hoferbe der überlebende Ehegatte, § 18 HO - Rh-Pf. Ansonsten dürften Sie gemäß § 17 Abs. HO - Rh-Pf Hoferbe werden. Problematisch hierbei ist für Sie, dass Sie ein Alterteil in diesem Fall schulden, § 23 Abs. 2 HO - Rh-Pf. Dieser ist in der Regel wesentlich höher als der Wert des Nachlasses. Daher empfehle ich Ihnen dringend, nach der Testamentseröffnung mit allen Erben eine einvernehmliche und für Sie wirtschaftlich tragbare Lösung vertraglich zu finden.

Im Übrigen bleibt die aus der Altersvorsorge notwendiger Pachtvertrag im vollen Umfang bestehen. Somit sind Sie

zur Erfüllung dieses Vertrages verpflichtet, bleiben aber auch zur weiteren Bewirtschaftung berechtigt.

Ich hoffe, Ihre Frage verständlich beantwortet zu haben und bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen. Bei Unklarheiten können Sie die kostenlose Nachfragefunktion benutzen.

Mit freundlichen Grüßen
Diplom - Jurist, LL.M. Sebastian Scharrer, Rechtsanwalt



Einzeltestament

Mit dem interaktiven Muster von 123recht.net schreiben Sie Ihr wasserdichtes Einzeltestament. Einfach die Fragen beantworten, Ihr Testamentstext wird für Sie formuliert.

[Jetzt Testament machen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

